

Satzung

der Pflegekasse der

vivida bkk

Übersicht zur Satzung

Inhalt

Übersicht zur Satzung	2
Artikel I 4	
Inhalt der Satzung	4
§ 1 Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse	4
§ 2 Aufgaben der Pflegekasse	4
§ 3 Verwaltungsrat	5
§ 3a Versichertenälteste	7
§ 4 Vorstand	9
§ 5 Widerspruchsausschuss	10
§ 6 Kreis der versicherten Personen	12
§ 7 Ende der Mitgliedschaft freiwillig Versicherter gemäß § 26 und § 26a SGB XI.....	14
§ 8 Beiträge	14
§ 8a Beitragssatz	14
§ 8b Beitragserstattungen	14
§ 9 Leistungen	14
§ 9a Auskünfte an Versicherte	14
§ 9b Leistungsausschluss.....	15
§ 10 Kooperation mit der PKV	15
§ 11 Bekanntmachung.....	15
Artikel II	16
Inkrafttreten	16

Anlage	17
Anlage zu § 3 der Satzung der vivida bkk Pflegekasse	17

Artikel I

Inhalt der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse

- (1) Die Pflegekasse bei der vivida bkk ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Sie führt den Namen vivida bkk Pflegekasse.

Sie hat ihren Sitz in 78056 Villingen-Schwenningen.

- (2) Der Bereich der vivida bkk Pflegekasse erstreckt sich auf den in § 1 Absatz 3 und 4 der Satzung der vivida bkk genannten Bereich. ¹

§ 2 Aufgaben der Pflegekasse

Die vivida bkk Pflegekasse führt die Aufgaben der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Sozialgesetzbuch (SGB XI) durch.

¹ 7. Satzungsantrag vom 09.12.2024 – in Kraft ab 31. Januar 2025

§ 3 Verwaltungsrat ²

- (1)
 1. Das Selbstverwaltungsorgan der Pflegekasse ist der Verwaltungsrat der vivida bkk.
 2. Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.
 3. Der Vorsitz im Verwaltungsrat der Pflegekasse richtet sich nach dem Vorsitz im Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Pflegekasse von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 2. den Haushaltsplan festzustellen,
 3. über die Entlastung des Vorstands wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
 4. den Vorstand überwachen.
 5. die Pflegekasse gegenüber dem Vorstand zu vertreten,
 6. einen leitenden Beschäftigten der vivida bkk mit der Stellvertretung des Vorstandes zu beauftragen,³
 7. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 31 SVHV über die Bestellung des Prüfers zu beschließen. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsprüfung.
 8. Sofern für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Prüfung nach § 46 Absatz 6 SGB XI vorgenommen worden ist, kann der Verwaltungsrat zur Vermeidung von Doppelprüfungen bestimmen, ob und in welchem Umfang das Ergebnis der Prüfung nach § 46 Absatz 6 SGB XI in die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung nach § 47 Absatz 1 Nr. 6 SGB XI einzubeziehen ist.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (4) Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.

² 6. Satzungsantrag vom 04.12.2023 – in Kraft ab 11. Januar 2024

³ 4. Satzungsantrag vom 11.04.2022 – in Kraft ab 1. April 2023

- (4a) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Verwaltungsrat Ausschüsse. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
- (5) Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 SGB IV richtet sich nach den in der Anlage zu § 3 der Satzung der vivida bkk Pflegekasse durch den Verwaltungsrat festgesetzten Pauschbeträgen und festen Sätzen für den Ersatz barer Auslagen.⁴ Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (7) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

⁴ 10. Satzungsantrag vom 08.12.2025 – in Kraft ab 09. Januar 2026

- (9) Sitzungen des Verwaltungsrates können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden (hybride Sitzung). Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. Bei öffentlichen, hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen. In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrates vollständig digital stattfinden (digitale Sitzung). Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt den Ausnahmefall nach Satz 5 fest. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der vivida bkk Pflegekasse liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Situation ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates und in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der Feststellung widerspricht.
- (10) In hybriden und vollständig digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der vivida bkk Pflegekasse liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

§ 3a Versichertenälteste⁵

- (1) Die Versichertenältesten der vivida bkk Pflegekasse sind die Versichertenältesten der vivida bkk.

⁵ 1. Satzungsantrag im schriftlichen Verfahren vom 28.04.2021 – in Kraft ab 1. Juni 2021

- (2) Die Versichertenältesten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (3) Die Versichertenältesten haben die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung der vivida bkk Pflegekasse mit den Arbeitgebern und Versicherten herzustellen und diese in allen die soziale Pflegeversicherung betreffenden Fragen zu beraten und zu betreuen. Näheres hierzu regelt eine Richtlinie des Verwaltungsrates.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand der vivida bkk Pflegekasse ist der Vorstand der vivida bkk.
- (2) Der Vorstand verwaltet die vivida bkk Pflegekasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten.
 2. dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten,
 3. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
 4. den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten,
 5. jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfers vorzulegen.
 6. die Pflegekasse nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,
 7. eine Kassenordnung aufzustellen,
 8. die Beiträge einzuziehen,
 9. Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der vivida bkk Pflegekasse abzuschließen,
 10. die Leistungen festzustellen und auszuzahlen.
- (3) Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Verwaltung der vivida bkk Pflegekasse.
 - (4) Das Personal der vivida bkk Pflegekasse ist das mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Pflegekasse beauftragte Personal der vivida bkk, es unterstützt den Vorstand bei der Verwaltung der vivida bkk Pflegekasse.

§ 5 Widerspruchsausschuss^{6 7}

- (1) Der Widerspruchsausschuss der vivida bkk Pflegekasse ist der Widerspruchsausschuss der vivida bkk und nimmt die Aufgaben nach § 85 Absatz 2 SGG - Entscheidung über Widersprüche und Erlass von Widerspruchsbescheiden - wahr.
- (2) Der Widerspruchsausschuss hat seinen Sitz in 78056 Villingen-Schwenningen.

- (3)
 1. Der Widerspruchsausschuss setzt sich zusammen aus jeweils 2 Vertreter(n) der Versicherten und der Arbeitgeber aus dem Kreise der Mitglieder des Verwaltungsrates der vivida bkk.
 2. Jedes Mitglied des Widerspruchsausschusses hat einen Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall.
 3. Die Versichertenvertreter des Widerspruchsausschusses werden von den Versichertenvertretern des Verwaltungsrates gewählt.

Die Arbeitgebervertreter des Widerspruchsausschusses werden von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat gewählt.

Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.

- (4) Das Amt der Mitglieder des Widerspruchsausschusses ist ein Ehrenamt. §§ 40 bis 42 und § 63 Absatz 3 a und 4 SGB IV gelten entsprechend.
- (5) Der Vorsitzende wird jeweils in der ersten Sitzung nach Bestellung der Mitglieder des Widerspruchsausschusses bestimmt. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer, der auch ein Mitarbeiter der Betriebskrankenkasse sein kann.
- (6) Der Vorstand oder ein vom Vorstand Beauftragter nimmt an den Sitzungen des Widerspruchsausschusses beratend teil.
- (7) Der Widerspruchsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

⁶ 5. Satzungsnachtrag vom 04.07.2023 – in Kraft ab 11. August 2023

⁷ 6. Satzungsnachtrag vom 04.12.2023 – in Kraft ab 11. Januar 2024

- (8) Sitzungen des Widerspruchsausschusses können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden (hybride Sitzung). Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen des Widerspruchsausschusses. In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Widerspruchsausschusses digital stattfinden (digitale Sitzung). Der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses stellt den Ausnahmefall nach Satz 4 fest. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der vivida bkk Pflegekasse liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der Feststellung widerspricht.
- (9) In hybriden und vollständig digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der vivida bkk Pflegekasse liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.
- (10) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Der Widerspruchsausschuss kann gemäß § 64 Abs. 3 SGB IV ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied widerspricht der schriftlichen Abstimmung. In diesem Fall ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (12) Das Nähere über das Verfahren bei der Erledigung der Aufgaben regelt die von dem Widerspruchsausschuss aufgestellte Geschäftsordnung.
- (13) Der Widerspruchsausschuss nimmt auch die Aufgaben der Einspruchsstelle nach § 112 Absatz 1 und Absatz 2 SGB IV i. V. m. § 69 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz OWiG wahr.

§ 6 Kreis der versicherten Personen

(1) Versicherungspflicht⁸⁹

1. Mitglieder der Pflegekasse sind die Pflicht- und freiwilligen Mitglieder der Betriebskrankenkasse, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.
2. Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, wenn sie
 - a. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, bis zu deren Außerkrafttreten einen Anspruch auf Heilbehandlung oder Krankenbehandlung hatten,
 - b. nach § 42 Absatz 2, 3 oder 4 des Vierzehnten Buches leistungsberechtigt sind,
 - c. Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
 - d. nach § 145 Absatz 2 Nummer 4 des Vierzehnten Buches oder nach § 84 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 des Soldatenentschädigungsgesetzes ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz weiter erhalten oder Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches beziehen,
 - e. laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem Achten Buch beziehen,

⁸ 7. Satzungsantrag vom 09.12.2024 – in Kraft ab 31. Januar 2025

⁹ 10. Satzungsantrag vom 08.12.2025 – in Kraft ab 09. Januar 2026

- f. krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
 - g. in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind
- und die Mitgliedschaft nach § 48 Absatz 2 und 3 SGB XI gewählt haben oder die vivida bkk mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

(2) Familienversicherung

Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, gemäß § 25 SGB XI. Kinder, deren Behinderung vor dem 01.01.1995 eingetreten ist, sind unter den Voraussetzungen des Artikels 40 PflegeVG versichert.

(3) Weiterversicherung

Personen, die aus der Versicherungspflicht oder aus der Familienversicherung ausgeschieden sind oder deren Familienversicherung nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 SGB XI vorliegen sowie Personen, die wegen Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können sich auf Grundlage von § 26 SGB XI weiterversichern.

(4) Beitrittsrecht

Personen, die im Sinne von § 26a SGB XI ihren Beitritt erklären, sind auf Grundlage dieser Vorschrift versichert.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft freiwillig Versicherter gemäß § 26 und § 26a SGB XI

Die Mitgliedschaft freiwillig Versicherter gemäß § 26 und § 26a SGB XI endet zum vom Versicherten gewählten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt.

Abweichend hiervon kann das Mitglied seinen Austritt zu dem Zeitpunkt erklären, zu dem ohne die freiwillige Versicherung eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestehen würde.

§ 8 Beiträge

Für Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge zur Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V die "Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8a Beitragssatz

Der Beitragssatz richtet sich nach § 55 SGB XI.

§ 8b Beitragserstattungen ¹⁰

Beitragserstattungen nach § 57 Absatz 1 Satz 1 SGB XI in Verbindung mit § 231 Absatz 2 SGB V werden jährlich vorgenommen.

§ 9 Leistungen

Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9a Auskünfte an Versicherte ¹¹

- (1) Die vivida bkk Pflegekasse erteilt den Versicherten auf Verlangen nach § 108 SGB XI Auskunft. § 25 Absatz 2 SGB X gilt entsprechend.
- (2) Die Auskunft ist kostenfrei.

¹⁰ 8. Satzungsnachtrag vom 03.07.2025 – in Kraft ab 05. August 2025

¹¹ 8. Satzungsnachtrag vom 03.07.2025 – in Kraft ab 05. August 2025

§ 9b Leistungsausschluss

- (1) Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben, um in einer Versicherung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen hat der Versicherte der vivida bkk Pflegekasse gegenüber schriftlich zu erklären, dass er sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen und dass er von der vivida bkk Pflegekasse darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er bei einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme zum Ersatz der der vivida bkk Pflegekasse insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. Die Erklärung ist für das Mitglied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben.

§ 10 Kooperation mit der PKV

Die vivida bkk Pflegekasse vermittelt ihren Versicherten private Pflege-Zusatzversicherungen privater Krankenversicherungsunternehmen.

§ 11 Bekanntmachung

- (1) Die Satzung und sonstiges autonomes Recht der vivida bkk Pflegekasse wird durch Veröffentlichung im Internet unter <http://www.vividabkk.de/>, nachrichtlich durch 2-wöchigen Aushang in der Hauptgeschäftsstelle, bekannt gemacht. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

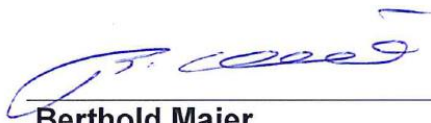
Artikel II

Inkrafttreten

1. Die Verwaltungsräte der Schwenninger Betriebskrankenkasse und der atlas BKK ahlmann haben diese Satzung am 11.09.2020 und am 04.09.2020, 07.12.2020 und 11.12.2020 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit dem Wirksamwerden der Vereinigung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, 11.09.2020 und 07.12.2020

Bremen, 04.09.2020 und und 11.12.2020



Berthold Maier

Alternierender Vorsitzender
(Versichertenvertreter) des
Verwaltungsrates der
Schwenninger BKK



Peter Winter

Alternierender Vorsitzender
(Versichertenvertreter) des
Verwaltungsrates der
atlas BKK ahlmann



Jürgen Beetz

Alternierender Vorsitzender
(Arbeitgebervertreter) des
Verwaltungsrates der
Schwenninger BKK



Dieter Lorenz

Alternierender Vorsitzender
(Arbeitgebervertreter) des
Verwaltungsrates der
atlas BKK ahlmann



Anlage

Anlage zu § 3 der Satzung der vivida bkk Pflegekasse ¹²

Entschädigungsrichtlinien

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haben auf der Grundlage des § 41 SGB IV bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit neben dem Ersatz des tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoarbeitsverdienstes Anspruch auf folgende Entschädigung:

I. Tagegeld

1. Tagegeld wird in der jeweils für den Vorstand geltenden Höhe gezahlt.
2. Wird von Amts wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H. für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v. H. des vollen Tagegeldes gekürzt.
3. Abweichend von der Regelung des I.2. können bei Sitzungen des Verwaltungsrates und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten des Sozialversicherungsträgers generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v. H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des EStG nicht übersteigen.

II. Übernachtungsgeld

1. Übernachtungsgeld wird in der jeweils für den Vorstand geltenden Höhe gezahlt.
2. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.
3. In den in § 7 Abs. 2 BRKG genannten Fällen wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.

III. Unterkunft- und Verpflegungskosten für Kraftfahrer

Soweit die Mitglieder des Verwaltungsrates in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder einen Personenkraftwagen benutzen und hierbei eine/n berufsmäßige/n Kraftfahrer/in in Anspruch nehmen oder wegen körperlicher Behinderung nicht selbst fahren können, wird für die/den Fahrer/in Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Abschnitte I. und II. gezahlt.

¹² 9. Satzungsantrag vom 03.07.2025 – in Kraft ab 05. August 2025

IV. Fahrtkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.

1. Wegstreckenentschädigung

Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG abgegolten (z. Z. 0,30 €/km). Für die regelmäßige Nutzung eines Fahrrads wird Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 BRKG i. V. m. Ziff. 5.3. BRKGVwV geleistet (z. Z. 5 € / Monat).

2. Flugkosten

Hin- und Rückflugkarte.

Bei Flügen sollen grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendungen angesehen werden.

3. Bahnkarten

- a) Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse
- b) Aufpreise und Zuschläge für Züge
- c) Reservierungsentgelte
- d) Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge.

4. Sonstige Kosten

- a) öffentlicher Nahverkehr
- b) Zubringer zum Flugplatz
- c) Taxi bzw. andere Fahrdienstleister
- d) Gepäckkosten - Gepäckaufbewahrung
- e) Post- und Telekommunikationskosten
- f) Parkplatz- und Garagenkosten
- g) sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind.

V. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates mit Familien- oder Pflegeaufgaben werden auf An-trag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleIG) erstattet. Die Vo-raussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Emp-fehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleIG.

VI. Pauschbeträge für Auslagen außerhalb von Sitzungen

1. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält für seine Auslagen außerhalb von Sitzun-gen, mit Ausnahme von Reisekosten, einen Pauschbetrag. Der Pauschbetrag beträgt für den Vorsitzenden 68,00 Euro.
2. Für die stellvertretenden Vorsitzenden gilt VI. 1. entsprechend.
3. Anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane werden die notwendigen und ange-messenen Auslagen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet.
4. Die Pauschbeträge für Auslagen dürfen nicht mit den Pauschbeträgen für Zeitaufwand (VII.) vermischt werden.

VII. Pauschbeträge für Zeitaufwand

1. Für Sitzungen werden an jedes Mitglied des Verwaltungsrates unabhängig von der Sit-zungsdauer 90 Euro je Sitzungstag erstattet. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen der Organe erhalten bei Sitzungen ihres Ausschusses den doppelten Betrag. Digitale oder hybride Sitzungen (gemäß § 64a SGB IV) sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten. Für die Teilnahme mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertra-gung ist die gleiche Sitzungsvergütung wie für in Präsenz teilnehmende Mitglieder vorzuse-hen.
2. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen monatlich den 7-fachen Satz des Pauschbetrages für den Zeitaufwand nach VII .1. Für die stellvertretenden Vorsitzenden gilt VII. 2. entsprechend.

VIII. Entschädigung der Versichertenältesten

Für die Inanspruchnahme der Versichertenältesten durch die Pflegekasse wird keine eigen-ständige Pauschale bezahlt.